

# ZG\_OBERGERICHT BS 2021 76 vom 14. Juni 2022

ZG Obergericht, 2022-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BS\\_2021\\_76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2021_76)

FR: ZG\_OBERGERICHT BS 2021 76 du 14 juin 2022

IT: ZG\_OBERGERICHT BS 2021 76 del 14 giugno 2022

## Regeste

Nichtanhandnahme

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft kann beim Obergericht Beschwerde geführt werden (Art 393 Abs. 1 lit. a StPO). Zur Beschwerde legitimiert ist diejenige Partei, die an der Aufhebung des angefochtenen Entscheides ein rechtlich erhebliches Interesse hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die nur öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 143 IV 77 E. 2.2 m.H.). Der Rechtsmittelkläger muss also selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert sein. Keine Beschwer liegt demgegenüber vor, wenn der Entscheid (nur) für andere nachteilig ist. Entscheidend ist eine Beschwer durch die angefochtene Verfahrenshandlung (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. A. 2018, Art. 382 StPO N 1 f.). Ein nicht unmittelbar Geschädigter wird auch dann nicht zum Privatkläger, wenn seine entsprechende Erklärung von der Staatsanwaltschaft widerspruchlos entgegengenommen wird. Die Aufnahme in das Privatklägerverzeichnis (Art. 325 Abs. 1 lit. e StPO) ersetzt die materiellen Voraussetzungen bzw. die Geschädigteneigenschaft nicht. Die Beschwerdelegitimation ist als Eintretensvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (Mazzucchelli/Postizzi, Basler Kommentar, 2. A. 2014, Art. 118 StPO N 2).

### E. 2

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, die Staatsanwaltschaft habe die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten wegen Steuerbetrugs und ordnungswidriger

Führung der Geschäftsbücher zu Unrecht nicht an die Hand genommen. Der Tatbestand der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher gemäss Art. 325 StGB ist im 20. Titel bei den Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen zu finden. Grundlage der Tathandlungen bilden die Buchführungsvorschriften, womit klargestellt ist, welche Seite 4/6 Pflichten der Rechtsunterworfenen zu erfüllen hat und welche Sanktionen ihre Verletzung nach sich zieht. Die Bestimmung dient demnach primär der Durchsetzung der Buchführungsvorschriften (Niggli/Hagenstein, Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. A. 2019, Art. 325 StGB N 7). Geschütztes Rechtsgut des Steuerbetrugs wiederum ist der Fiskalanspruch des Staates (vgl. etwa BGE 119 Ib 311). Der Beschwerdeführer hat daher in diesem Punkt kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft, da er durch die behaupteten tatbestandsmässigen Handlungen der Beschuldigten nicht (unmittelbar) geschädigt war oder ist. Die Beschwerdelegitimation ist Eintretensvoraussetzung (Ziegler, Schweizerische Strafprozessordnung, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 382 StPO N 1). Auf die Beschwerde ist somit in diesem Punkt nicht einzutreten.

### **E. 3**

Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer in Bezug auf den Tatbestand der Urkundenfälschung unmittelbar geschädigt und damit zur Beschwerdeführung legitimiert ist.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB wird bestraft, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht. Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Daneben können auch private Interessen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt (BGE 140 IV 155 E. 3.3.3 m.H.).

#### **E. 3.2**

Als geschädigte Person gilt der jeweilige Vermögensinhaber. Ist dies eine Aktiengesellschaft, so sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_453/2015 vom 29. Januar 2016 E. 2.3.1 m.w.H.). Träger des geschützten Rechtsguts ist vorliegend die G. \_\_\_\_\_ in Liquidation. Der Beschwerdeführer war an dieser gemäss Angaben in der Strafanzeige bis zu der in der Generalversammlung vom 28. Januar 2020 beschlossenen Liquidation als Aktionär mit einem Anteil von 3'333/10'000 beteiligt. Er führt denn auch selber aus, es bestehe der Verdacht, dass die Beschuldigten im Jahresverlauf 2019 eine mutmasslich gefälschte Bilanz für das Geschäftsjahr 2018 erstellt hätten, indem sie erhebliche Geschäftsvorfälle nicht verbucht, frei erfundene Geschäftsvorfälle dagegen gebucht und somit die Liquidität der G. \_\_\_\_\_ in Liquidation negativ beeinflusst hätten. Sodann hätten die Beschuldigten die von ihnen im Namen der G. \_\_\_\_\_ in Liquidation erbrachten Tätigkeiten "ausgelagert", um fortan über von ihnen gegründete bzw. beherrschte Drittfirmen abzurechnen und im Endeffekt das Betriebsergebnis der G. \_\_\_\_\_ in Liquidation massiv zu schmälern.

Ausserdem macht der Beschwerdeführer geltend, die in der Strafanzeige beschriebenen Handlungen der Beschuldigten hätten zusammengenommen den Gewinn der G.\_\_\_\_\_ in Liquidation um mehr als EUR 900'000.00 reduziert. Sie hätten sodann mutmasslich nachträglich Bilanzposten "ergänzt", um die Erträge der Gesellschaft für das Jahr 2018 massiv und zum Seite 5/6 Schaden des Fiskus und des Beschwerdeführers zu reduzieren (Vi HD 2/2, 2/17, 2/22). Auch in der Beschwerdeschrift bringt der Beschwerdeführer vor, er verfolge mit der Strafanzeige die durch die Beschuldigten verursachte massive Reduktion des Gewinns der G.\_\_\_\_\_ in Liquidation. Der Beschwerdeführer ist somit selber der Auffassung, dass die angeblich begangenen Urkundenfälschungen unmittelbar zum Nachteil der G.\_\_\_\_\_ in Liquidation erfolgten. Er wäre durch das zur Anzeige gebrachte Verhalten der Beschuldigten somit bloss mittelbar verletzt und die behaupteten Straftaten würden ihn aufgrund seiner (damaligen) Beteiligung an der G.\_\_\_\_\_ in Liquidation nur wirtschaftlich beeinträchtigen. Der Beschwerdeführer hat daher als bloss mittelbar Geschädigter kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung vom 22. September 2021. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.